

Anlage 2**Beschäftigungsobergrenzen nach Gemeindegrößenklassen****bis 1.500 EW**

Basisobergrenze: |

168 StellenwertpunkteZusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

6 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

1.501-2.000 EW

Basisobergrenze:

168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW
(> 1500) + 0,07 StellenwertpunkteZusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

12 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

2.001-2.500 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,07 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

12 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

2.501-3.000 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,07 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitz:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

12 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

3.001-3.500 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,07 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

36 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

3.501-5.000 EW

Basisobergrenze: | 168 Stellenwertpunkte + **je weiterem EW**
(> 1500) + 0,07 Stellenwertpunkte

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

36 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

5.001-6.500 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,07 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

36 zusätzliche Stellenwertpunkte

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

6.501-8.000 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,08 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

Zentrumsfunktion	Zusätzliche Stellenwertpunkte
Untierzentrum	36
Mittelzentrum (Bezirksstadt)	150

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

8.001-10.000 EW

Basisobergrenze: | **168 Stellenwertpunkte + je weiterem EW (> 1500) + 0,09 Stellenwertpunkte**

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

Zentrumsfunktion	Zusätzliche Stellenwertpunkte
Untierzentrum	36
Mittelzentrum (Bezirksstadt)	150

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.

10.001-15.000 EW

Basisobergrenze: | 168 Stellenwertpunkte + **je weiterem EW**
(> 1500) + 0,09 Stellenwertpunkte

Zusätzliche Stellenwertpunkte:**Fläche:**

Fläche	Kategorie	Zusatzkontingent an Stellenwertpunkten
bis 30 km ²	1	0
von 30 bis 60 km ²	2	3
von 60 bis 90 km ²	3	6
von 90 bis 120 km ²	4	9
von 120 bis 150 km ²	5	12
von 150 bis 180 km ²	6	15
von 150 bis 180 km ²	7	18
von 180 bis 210 km ²	8	21
von 210 bis 240 km ²	9	24
über 240 km ²	10	27

Nebenwohnsitze:

Nebenwohnsitze	Zusätzliche Stellenwertpunkte
bis <250	0
250 – <500	6
500 – <750	12
750 – <1.000	24
1.000 und mehr	48

Zentralörtliche Funktionen:

Zentrumsfunktion	Zusätzliche Stellenwertpunkte
Unterezentrum	36
Mittelzentrum (Bezirksstadt)	150

Arbeitsstätten:

Arbeitsstätten	Zusätzliche Stellenwertpunkte
ab 500 Arbeitsstätten	75
ab 1.000 Arbeitsstätten	150

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Wird bei einer Gemeindemitarbeiterin durch das Bundessozialamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, so erhöht sich die Beschäftigungsobergrenze um jene Anzahl an Stellenwertpunkten, die dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozent entspricht, wenn diese zumindest 50 % beträgt.

Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft:

Für das gänzliche Fehlen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 24 zusätzliche Stellenwertpunkte.

Für das Fehlen einzelner Leistungen einer Verwaltungsgemeinschaft in einem Bezirk (zB Baudienst) gebühren einer Gemeinde (in diesem Bezirk) 12 zusätzliche Stellenwertpunkte.